



CHRISTLICH-DEMOKRATISCHE
ARBEITNEHMERSCHAFT DEUTSCHLANDS
CDU-SOZIALAUSSCHÜSSE

Satzung

der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA)

Beschlossen auf der 24. Bundestagung am 19. April 1991 in Königswinter, geändert durch die Beschlüsse der Bundestagungen vom 04. Juni 1993, 10. Juni 1995, vom 25. Mai 1997, vom 4. Juni 1999, vom 14. Juni 2003, vom 25. Juni 2005, vom 2. Juni 2007, vom 20. Juni 2009, vom 28. Mai 2011, vom 25. Mai 2013 und vom 21. Mai 2017.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft Deutschlands (nachfolgend CDA genannt) ist ein organisatorischer Zusammenschluss von christlich-sozialen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Der Namenszusatz der CDA lautet „CDU-Sozialausschüsse“.
- (2) Die CDA ist gemäß Statut der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) eine Vereinigung der CDU.
- (3) Ihr räumlicher Tätigkeitsbereich entspricht dem der CDU.
- (4) Ihr Sitz ist Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Zusammenschlusses ist es, Einfluss auf das politische Leben nach den Grundsätzen der christlich-sozialen Idee zu nehmen und dazu beizutragen, eine Gesellschaftsordnung auf der Grundlage der sozialen Gerechtigkeit zu verwirklichen. In der CDU und deren Politik vertritt und wahrt sie die Anliegen der Arbeitnehmerschaft. In der Arbeitnehmerschaft vertritt und wirbt sie für christlich-demokratische Politik. In den Gewerkschaften vertritt sie christlich-soziales Gedankengut.

- (2) Hieraus ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:
1. Sammlung und Aktivierung der christlich-sozialen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum gemeinsamen Handeln:
 - in der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU),
 - in den Gewerkschaften,
 - in der christlich-sozialen Betriebsarbeit.
 2. Zusammenarbeit mit befreundeten Organisationen in allen gesellschaftspolitischen Fragen.
 3. Herausgabe staatspolitischer, gesellschaftspolitischer und berufspolitischer Publikationen.
 4. Herausgabe der Zeitschrift „Soziale Ordnung“ (SO!), der Betriebsinformation (BI!) und eines Online-Angebots.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der CDA kann werden, wer
1. keiner anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört;
 2. sich zu den Grundsätzen und Zielen der CDA bekennt;
 3. eine schriftliche Beitrittserklärung zur CDA unterzeichnet hat;
 4. die Satzung der CDA anerkennt;
 5. das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Mitgliedschaften in der CDA und Scientology sind unvereinbar.
- (3) Es besteht die Möglichkeit einer ‘Schnuppermitgliedschaft’. Die Zeit einer Schnuppermitgliedschaft in der CDA beträgt ein Jahr. Schnuppermitglieder zahlen während dieser Zeit keinen Beitrag. Schnuppermitglieder werden - wie alle anderen Mitglieder - zu den Veranstaltungen der CDA eingeladen und sie erhalten die ‘Soziale Ordnung’. Bei den Wahlen haben sie allerdings kein Stimmrecht.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Weg (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des zuständigen Kreisverbandes innerhalb von 8 Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um vier weitere Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von zwölf Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

- (2) Zuständig ist der Kreisverband, in dem der Bewerber/die Bewerberin seinen/ihren Wohnsitz oder seinen/ihren Arbeitsplatz hat. Erfolgt die Bewerbung in dem Kreisverband, in dem der Bewerber/die Bewerberin seinen/ihren Arbeitsplatz hat, so ist zuvor der Kreisverband zu hören, in dem der Bewerber/die Bewerberin seinen/ihren Wohnsitz hat. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband abgelehnt, so ist der Bewerber/die Bewerberin berechtigt, binnen eines Monats Einspruch gegen die Entscheidung beim zuständigen Landesvorstand einzulegen. Der zuständige CDA-Landesvorstand entscheidet endgültig über den Antrag.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der CDA hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der CDA teilzunehmen.
- (2) Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden aller Organisationsstufen der CDA, alle Vorstandsmitglieder auf Bundes- und Landesebene der CDA sowie die Delegierten zur Bundestagung der CDA müssen Mitglieder der CDU sein.
- (3) Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden aller Arbeitsgemeinschaften der CDA müssen Mitglieder der CDU sein.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten; Amts- und Mandatsträger/trägerinnen zahlen einen Sonderbeitrag. Näheres regelt die von der Bundestagung beschlossene Beitrags- und Finanzordnung. Darüber hinaus können die Landesverbände ergänzende Regelungen beschließen. Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als 12 Monate mit seinem Beitrag schuldhaft in Verzug ist.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Als Erklärung des Austritts aus der CDA ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen sowie mit etwaigen Mandatsträgerbeiträgen und/oder Sonderbeiträgen länger als 12 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit mindestens zweimal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von 1 Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitglieds- und/oder Mandatsträgerbeiträge nicht bezahlt. Der CDA-Bundesvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (3) Ein Ausschlussgrund ist auch dann gegeben, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der CDA Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine politische oder gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen.

§ 8 Austritt

Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband, dem zuständigen Landesverband oder der Hauptgeschäftsstelle per Brief zu erklären. Er wird mit dem Zugang wirksam. Der Kreisverband, der Landesverband und die Hauptgeschäftsstelle haben sich unverzüglich über den Austritt zu unterrichten.

Der Mitgliedsausweis ist bis zu diesem Zeitpunkt abzugeben.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nur aus der CDA ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der CDA oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstand oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.
- (3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (4) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ist das für den Wohnsitz des Mitglieds zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.
- (5) Die Entscheidung der Parteigerichte in Ausschlussverfahren ist schriftlich zu begründen.
- (6) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.
Die Parteigerichte haben in jeder Lage der Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Durch den zuständigen Landesvorstand können gegenüber Mitgliedern nach deren vorheriger Anhörung und nach Anhörung des zuständigen Kreisverbandes Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn sie gegen diese Satzung oder gegen das Statut der CDU oder gegen die Grundsätze der CDA oder der CDU oder gegen die Ordnung der CDA oder der CDU verstoßen und damit Schaden zugefügt haben.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. Verwarnung;
 2. Verweis;
 3. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der CDA auf Zeit;
 4. Enthebung von Ämtern in der CDA;
 5. Antrag auf Ausschluss aus der CDA beim zuständigen Schiedsgericht;
 6. bei Parteimitgliedern Antrag auf Ausschluss aus der Partei bei dem zuständigen Parteigericht.
- (3) Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Gegen Ordnungsmaßnahmen ist Widerspruch beim Bundesschiedsgericht der CDA möglich.
- (4) Für die Mitglieder der CDA gelten in allen Streitfällen die Bestimmungen der Parteigerichtsordnung der CDU entsprechend.

§ 11 Organisationsstufen

- (1) Der organisatorische Aufbau der CDA soll dem der CDU entsprechen.
- (2) Organisationsstufen der CDA sind:
 1. der Bundesverband;
 2. die Landesverbände;
 3. die Bezirksverbände;
 4. die Kreisverbände;
 5. die Stadt-/Gemeindeverbände.
- (3) Wo es zweckmäßig erscheint, können durch Beschluss des Landesverbandes mehrere Kreisverbände zu regionalen Arbeitsgemeinschaften oder zu Regionsverbänden zusammengefasst werden.
- (4) Dieser Beschluss wird gegenstandslos, wenn sich in einem CDU-Kreisverband mit mindestens 7 CDA-Mitgliedern mindestens 5 CDA-Mitglieder bereit erklären, für einen neu zu wählenden CDA-Kreisvorstand zu kandidieren. In diesem Fall ist vom Landesverband innerhalb von 6 Wochen zu einer CDA-Kreismitgliederversammlung mit Neuwahlen einzuladen.
Regionale Arbeitsgemeinschaften von Kreisverbänden bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Landesverbände

- (1) Die Landesverbände sind die Organisation der CDA eines Landes oder einer Landschaft mit einem eigenen CDU-Landesverband. Die Landesverbände sind im Sinne dieser Satzung zuständig für ihren Bereich. Insbesondere obliegt ihnen die Erfüllung der Aufgaben mit besonderer landespolitischer Zielsetzung.
- (2) Beschlüsse und Maßnahmen der Landesverbände dürfen nicht gegen die Satzung der CDA verstoßen. Sie müssen im Übrigen mit den vom Bundesverband festgelegten Grundlinien im Einklang stehen.
- (3) Satzungen der Landesverbände bedürfen der Genehmigung durch den Bundesvorstand.

§ 13 Bezirksverbände

- (1) Die CDA-Kreisverbände im Gebiet eines CDU-Bezirksverbandes können einen CDA-Bezirksverband bilden.
- (2) Für die Abgrenzung und die Arbeit der Bezirksverbände können die Landesverbände Rahmenbedingungen erlassen.
- (3) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14 Kreisverbände

- (1) Die Kreisverbände sind die Organisation der CDA in den Grenzen eines Verwaltungskreises oder in einem Gebiet mit einem eigenen CDU-Kreisverband. Er kann auch mehrere Verwaltungskreise umfassen. Im Gebiet eines Verwaltungskreises dürfen nicht mehrere Kreisverbände bestehen. Die Bildung und Abgrenzung von Kreisverbänden ist Aufgabe des zuständigen Landesverbandes im Benehmen mit dem zuständigen CDA-Bezirksverband.
- (2) Die Kreisverbände sind im Sinne dieser Satzung zuständig für ihre Bereiche.
- (3) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 15 Stadt-/Gemeindeverbände

- (1) In Städten und Gemeinden können Stadt-/Gemeindeverbände eingerichtet werden.
- (2) Gründung und Abgrenzung der Stadt-/Gemeindeverbände sind Aufgaben der zuständigen Kreisverbände.
- (3) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Stadt-/Gemeindeverbände müssen im Einvernehmen mit den Kreisverbänden erfolgen.

§ 16 Verhältnis in den Organisationsstufen

- (1) Der Bundesverband kann sich über die Angelegenheiten der Landesverbände und der Bundesarbeitsgemeinschaften unterrichten. Dasselbe gilt für die Landesverbände gegenüber den Bezirks-, Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbänden.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Satzung oder Funktionsunfähigkeit kann der Bundesvorstand eine Landestagung oder eine Bundestagung einer Arbeitsgemeinschaft zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit oder des satzungsgemäßen Verhaltens einberufen.

§ 17 Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Der Frauenanteil in den Gremien der CDA soll mindestens ein Drittel betragen.
- (2) Für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDA gilt § 15 des Statuts der CDU.
- (3) Über die Erfüllung dieser Vorschrift muss bei jeder ordentlichen Hauptversammlung aller Organisationsstufen der CDA und ihrer Arbeitsgemeinschaften ab Kreisebene berichtet werden.

§ 18 Förderung der Jugend

- (1) Der Anteil der Mitglieder der Jungen CDA (Mitglieder unter 35) in den Gremien soll mindestens 15% betragen.
- (2) Über die Erfüllung dieser Vorschrift muss bei jeder ordentlichen Hauptversammlung aller Organisationsstufen der CDA und ihrer Arbeitsgemeinschaften ab Kreisebene berichtet werden.

§ 19 Organe

Organe der CDA sind:

1. die Bundestagung;
2. der Bundesausschuss;
3. der Bundesvorstand.

§ 20 Bundestagung

- (1) Die Bundestagung ist das höchste Organ der CDA.
- (2) Die Bundestagung der CDA setzt sich zusammen aus den gewählten Delegierten der Landesverbände.

- (3) Die Landesverbände entsenden zur Bundestagung Delegierte. Die Gesamtzahl der Delegierten beträgt 3 % der Zahl der Mitglieder der CDA, höchstens aber 350. Davon erhält vorab jeder Landesverband drei Grunddelegierte. Die Berechnung der weiteren Delegierten erfolgt aufgrund der Mitgliederzahlen der Landesverbände nach dem d'Hondtschen Verfahren. Maßgebend ist die Datei der Hauptgeschäftsstelle. Stichtag für die Berechnung der Delegierten ist jeweils der Monatsabschluss des Monats Dezember des Vorjahres.
- (4) Die Mitglieder des Bundesvorstandes (§ 23 Abs. 1, Ziffer 1 - 8), die Landesvorsitzenden, die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften, die nicht als Delegierte gewählt sind, die Vorsitzenden der Arbeitskreise und die vom Bundesvorstand benannten ständigen Gäste des Bundesvorstandes sowie die Sozial- und Regionalsekretäre/-sekretärinnen nehmen beratend teil.
- (5) Die Bundestagung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Bundesvorstand einberufen. Auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundesvorstandes oder auf Antrag von sieben Landesverbänden muss eine außerordentliche Bundestagung einberufen werden.
- (6) Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Bundestagung beträgt höchstens acht Wochen nach Beschlussfassung bzw. Antragstellung.

§ 21 Aufgaben der Bundestagung

- (1) Die Bundestagung beschließt über die grundlegenden und programmatischen Aussagen der CDA. Sie kann dem Bundesvorstand politische Aufträge und Richtlinien geben.
- (2) Sie nimmt die Berichte des Bundesvorstandes und der Hauptgeschäftsstelle entgegen.
- (3) Die Bundestagung wählt die in § 23 Abs. 1, Ziffer 1 - 5 und 8 genannten Mitglieder des Bundesvorstandes.
- (4) Sie wählt zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen, die gemäß den Bestimmungen der Beitrags- und Finanzordnung vor der Wahl des Bundesvorstandes auf der folgenden Bundestagung den erforderlichen Entlastungsbericht abgeben.
- (5) Sie wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und vier Beisitzer/Beisitzerinnen sowie sieben stellvertretende Mitglieder des Schiedsgerichtes der CDA nach den Bestimmungen der Parteigerichtsordnung der CDU. Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts dürfen kein Vorstandsamt in einer Organisationsstufe der CDA innehaben.
- (6) Alle Wahlen gelten jeweils für zwei Jahre, bzw. bis zum Ende der folgenden Bundestagung mit Neuwahlen.
- (7) Die Bundestagung erlässt eine Beitrags- und Finanzordnung und eine Geschäftsordnung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(8) In Streitfällen gilt die Parteigerichtsordnung der CDU.

§ 22 Bundesausschuss

- (1) Der Bundesausschuss ist das höchste Organ der CDA zwischen den Bundestagungen der CDA. Er ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen der CDA, soweit sie nicht der Bundestagung vorbehalten sind.
- (2) Der Bundesvorstand und die Arbeitnehmergruppe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion haben dem Bundesausschuss regelmäßig zu berichten.
- (3) Der Bundesausschuss der CDA setzt sich zusammen aus den gewählten Delegierten der Landesverbände.
- (4) Die Landesverbände entsenden zu den Sitzungen des Bundesausschusses 100 Delegierte. Jeder Landesverband erhält davon vorab eine/n Grunddelegierte/n. Die Berechnung der weiteren Delegierten erfolgt nach dem d'Hondtschen Verfahren gemäß § 20 Abs. 3.
- (5) Der Bundesausschuss tagt alle zwei Jahre. Der Bundesausschuss tagt in dem Jahr, in dem keine Bundestagung stattfindet. Er wird durch den Bundesvorsitzenden der CDA unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Antrag des Bundesvorstandes der CDA bzw. auf Antrag von sieben Landesverbänden muss der Bundesausschuss innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Für die Einberufung des Bundesausschusses gilt die Verfahrensordnung nach § 29 entsprechend.
- (6) Die Mitglieder des Bundesvorstandes (§ 23 Abs. 1, Ziffer 1 - 8), die Landesvorsitzenden, die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften, die nicht als Delegierte gewählt sind, die Vorsitzenden der Arbeitskreise und die vom Bundesvorstand benannten ständigen Gäste des Bundesvorstandes sowie die Sozial- und Regionalsekretäre/-sekretärinnen nehmen beratend teil.
- (7) Scheidet ein in § 23 Abs. 1, Ziffer 2 bis 5 gewähltes Mitglied des Bundesvorstandes während einer Wahlperiode aus, so kann der Bundesausschuss ein anderes Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung dieses Amtes beauftragen. Die Beauftragung endet mit der folgenden Bundestagung.

§ 23 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus:
 1. den Ehrenvorstandsmitgliedern
 2. dem/der Bundesvorsitzenden;
 3. dem/der ersten stellvertretenden Bundesvorsitzenden;
 4. bis zu sechs weiteren stellvertretenden Bundesvorsitzenden;
 5. dem/der Schatzmeister/in;
 6. dem/der Hauptgeschäftsführer/in;
 7. dem/der Vorsitzenden der Arbeitnehmergruppe der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages;
 8. 26 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Landesvorsitzenden und die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften nehmen an den Sitzungen beratend teil.
- (3) Der Bundesvorstand kann die Vorsitzenden der Arbeitskreise der CDA zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.
- (4) Die in Absatz 1, Ziffern 2-7 bezeichneten Vorstandsmitglieder bilden den Geschäftsführenden Vorstand.
- (5) Der Bundesvorstand wählt den Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin, der/die dem Bundesvorstand verantwortlich ist.
- (6) Aufgaben des Bundesvorstandes sind die Vorbereitung der Bundestagung und Durchführung ihrer Beschlüsse und die Erledigung aller politischen und organisatorischen Aufgaben der CDA, soweit sie nicht der Bundestagung oder dem Bundesausschuss vorbehalten sind.
- (7) Der Geschäftsführende Bundesvorstand führt die Beschlüsse des Bundesvorstandes aus. Er erledigt insbesondere die laufenden und dringlichen Geschäfte des Bundesvorstandes.
- (8) Der Bundesvorstand entscheidet über die Teilnahme von Gästen.

§ 24 Vertretung und Geschäftsführung der CDA

- (1) Die CDA wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Bundesvorsitzenden oder dem/der ersten stellvertretenden Bundesvorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin, jeweils gemeinsam mit dem Hauptgeschäftsführer/der Hauptgeschäftsführerin, oder sein/e ihr/e Vertreter/Vertreterin, vertreten.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin ist zu allen Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm/ihr zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (vgl. § 30 BGB).

§ 25 Sitzungen des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand wird durch den Bundesvorsitzenden/die Bundesvorsitzende einberufen.
- (2) Alle drei Monate soll eine Sitzung des Bundesvorstandes stattfinden. Auf Antrag von 15 Bundesvorstandsmitgliedern oder von 5 Landesverbänden oder des Bundesparteivorstandes muss innerhalb von 14 Tagen eine Sitzung einberufen werden.
- (3) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn er mindestens 14 Tage vorher mit der Angabe der Tagesordnung einberufen wird.

§ 26 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Die CDA richtet folgende Arbeitsgemeinschaften ein:
 1. Die Junge CDA. Die Mitgliedschaft in der Jungen CDA endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres. Bekleidet ein Mitglied der Jungen CDA zu diesem Zeitpunkt ein Amt in der Jungen CDA, so endet seine Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtsperiode.
 2. die Arbeitsgemeinschaft Frauen in der CDA;
 3. die Arbeitsgemeinschaft christlich-demokratischer Gewerkschafter/innen des DGB;
 4. die Arbeitsgemeinschaft christlich-demokratischer Gewerkschafter/innen des dbb;
 5. die Arbeitsgemeinschaft christlich-demokratischer Gewerkschafter/innen des CGB;
 6. die Arbeitsgemeinschaft Christlich-Sozialer Betriebsarbeit;
 7. die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bundeswehr-Verband;
 8. den Stegerwaldbund. Im Stegerwaldbund wirken die im Ruhestand befindlichen Beschäftigten der Gewerkschaften, der CDA sowie der christlich-sozialen Verbände zusammen.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaften haben das Ziel, die jeweiligen Mitglieder miteinander zu vernetzen, die Anliegen der jeweiligen Zielgruppen in die CDA zu tragen und in ihren Wirkungskreisen die Ziele der CDA zu vertreten und zu verbreiten.
- (3) Über den organisatorischen Aufbau und die Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaften entscheidet der CDA-Bundesvorstand im Benehmen mit den Arbeitsgemeinschaften.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaften führen pro Legislaturperiode des Deutschen Bundestages mindestens eine Mitgliederversammlung durch. Die Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft werden über die Soziale Ordnung und den Newsletter unter Beachtung der Ladungsfrist dazu eingeladen.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der CDA.

§ 27 Arbeitskreise und Netzwerke

- (1) Der Bundesvorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Arbeitskreise berufen. Für Zielgruppen, für die keine Arbeitsgemeinschaften bestehen, kann er Netzwerke bilden.
- (2) Über den organisatorischen Aufbau und die Arbeitsweise der Arbeitskreise und Netzwerke entscheidet der CDA-Bundesvorstand.
- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 28 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung enthält die Verfahrensregelungen für Bundestagungen und Bundesausschusssitzungen sowie Regelungen für die Arbeitsgemeinschaften, Netzwerke, Kommissionen und Arbeitskreise.

§ 29 Verfahrensordnung

- (1) Die Organe der CDA sind beschlussfähig, wenn sie rechtzeitig mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat. - Im Bedarfsfall können die Organe mit verkürzter Ladungsfrist einberufen werden.
- (2) Der Termin der Bundestagung soll mindestens 2 Monate vorher durch Ausschreibung an die Landesvorsitzenden und die Vorsitzenden der Bundesarbeitsgemeinschaften bekanntgegeben werden.
- (3) Die Einladung zur Bundestagung hat unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher in den Händen der Beteiligten zu sein. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels. Für Ersatzdelegierte gilt eine verkürzte Ladungsfrist.
- (4) Die Bundestagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Falls Beschlussunfähigkeit festgestellt ist, hat der/die Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Bundestagung unbefristet mit gleicher bzw. der verbleibenden Tagesordnung einzuberufen. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung zur Bundestagung hinzuweisen.
- (5) Die Delegierten sind in geheimer Wahl für höchstens 2 Jahre zu wählen. Über Einsprüche gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl von Delegierten entscheidet eine Mandatsprüfungskommission, die zu Beginn der Bundestagung gewählt wird.
- (6) Zur Leitung der Bundestagung wird ein Präsidium gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 30 Anträge

(1) Für Anträge gilt folgende Regelung:

1. Antragsberechtigt an die Bundestagung und an den Bundesausschuss sind die Organe der CDA auf Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene sowie die gemäß § 26 bestehenden Bundesarbeitsgemeinschaften, die vom Bundesvorstand eingesetzten Netzwerke sowie Gruppen von 30 CDA-Mitgliedern. Die Anträge müssen mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor der Bundestagung bei der Hauptgeschäftsstelle vorliegen.
2. Für Initiativanträge bei der Bundestagung sind mindestens 30 Unterschriften erforderlich, beim Bundesausschuss mindestens 10. Initiativanträge sind solche Anträge, für die der Grund zur Antragstellung erst nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten bzw. bekanntgeworden ist.
3. Zusatz- und Abänderungsanträge können während der Beratung zu jedem Punkt der Tagesordnung gestellt werden. Diese Anträge sollen schriftlich vorliegen.
4. Anträge außerhalb der Tagesordnung können nur als Dringlichkeitsanträge mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten zur Behandlung zugelassen werden.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheim.

(3) Die Beschlüsse der Bundestagung werden durch zwei von dem/der Vorsitzenden vor der Bundestagung bestellte Personen beurkundet.

§ 31 Wahlordnung

(1) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden geheim gewählt.

(2) Der/die Bundesvorsitzende, der/die erste stellvertretende Bundesvorsitzende, der/die weiteren stellvertretenden Bundesvorsitzenden und der/die Schatzmeister/in sind in vier getrennten Wahlgängen zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Bundestagung. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein neuer Wahlgang statt.

(3) Die Wahl der gemäß § 23, Absatz 1, Ziffer 8 von der Bundestagung zu wählenden weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt in einem besonderen Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten in der Regel in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen mehr als die zu wählenden Mitglieder angekreuzt sind, sind ungültig. Gewählt sind die Kandidaten/-innen mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der gezählten Stimmen. Bei Stimmengleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl.

- (4) Bei der Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes sind mindestens 50 Prozent der zu wählenden Kandidatinnen/Kandidaten anzukreuzen. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der Anzahl der zu wählenden Kandidatinnen/Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig.
- (5) Bei allen Wahlen genügt im 3. Wahlgang die einfache Mehrheit.
- (6) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit erhobener Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragung kein Widerspruch ergibt und keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.
- (7) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Bundesvorstandes während der Amtsperiode aus, so kann es nicht ersetzt werden. Davon unberührt bleibt die Berufung durch den Bundesausschuss (§ 22 Abs. 7).

§ 32 Gliederung der nachgeordneten Organisationsstufen

Die Landes-, Bezirks-, Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände der CDA bilden sich nach gleichen Grundsätzen. Die Satzungen der vorgenannten Organisationsstufen der CDA dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 33 Verhältnis zur CSA

- (1) Mit der Arbeitnehmerunion der Christlich-Sozialen Union in Bayern, der Christlich-Sozialen Arbeitnehmerschaft (CSA), besteht eine Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Die Arbeitnehmerunion der CSU entsendet zu den Bundestagungen und zu den Sitzungen des Bundesausschusses der CDA Gastdelegierte. Die Anzahl der Gastdelegierten wird jeweils zwischen beiden Organisationen festgelegt.

§ 34 EUCDA

Auf europäischer Ebene arbeitet die CDA in der „Europäischen Union Christlich-Demokratischer Arbeitnehmer“ (EUCDA) mit. Die Delegierten zum Kongress der EUCDA werden vom Bundesausschuss, in Ausnahmefällen vom Bundesvorstand, geheim gewählt.

§ 35 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Bundestagung der CDA.

§ 36 Auflösung

Die CDA kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck eine besondere Bundestagung einberufen ist und der Beschluss über die Auflösung eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Delegierten gefunden hat.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 19.04.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung aus dem Jahre 1965, zuletzt geändert am 16.10.1987, außer Kraft. Satzungsänderungen treten, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Generalsekretär der CDU, mit der jeweiligen Beschlussfassung in Kraft.



Geschäftsordnung

der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA)

Beschlossen auf der 24. Bundestagung am 19. April 1991 in Königswinter, geändert durch Beschlüsse der Bundestagungen vom 4. Juni 1993, vom 14. Juni 2003, vom 25. Juni 2005, vom 20. Juni 2009, 28. Mai 2011 und vom 25. Mai 2013.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA) gilt für den Bundesverband der CDA in Ergänzung seiner Satzung.

II. BUNDESTAGUNGEN

§ 2 Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung der Bundestagung werden durch den Bundesvorstand im Rahmen der Satzung bestimmt.

§ 3 Einberufung

- (1) Die Einberufung der Bundestagung erfolgt für den Bundesvorstand durch den/die Bundesvorsitzende(n), im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die erste(n) stellvertretende(n) Bundesvorsitzende(n) oder eine(n) weitere(n) stellvertretende(n) Bundesvorsitzende(n).
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung. § 29 Abs. 1 der Satzung der CDA findet entsprechend Anwendung.

§ 4 Eröffnung der Bundestagung

Der/die Bundesvorsitzende - im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die erste stellvertretende Bundesvorsitzende oder eine(r) der weiteren Stellvertreter/-innen - eröffnet die Bundestagung und lässt auf Vorschlag des Bundesvorstandes ein Tagungspräsidium wählen.

§ 5 Tagungspräsidium

- (1) Das Tagungspräsidium besteht aus dem/der Tagungspräsidenten/in und zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen.
- (2) Das Tagungspräsidium leitet im Rahmen der Satzung der CDA und dieser Geschäftsordnung die Verhandlungen der Bundestagung der CDA. Den Vorsitz führt der/die jeweils amtierende Präsident/-in.
- (3) Das Tagungspräsidium lässt über die Tagesordnung abstimmen. Es lässt eine Mandatsprüfungskommission und eine Zählkommission wählen und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (4) Die Mitglieder des Tagungspräsidiums haben das Recht, sich an den Verhandlungen der Bundestagung zu beteiligen. Sie müssen sich dazu in die Rednerliste eintragen. Diese Regelung schließt nicht aus, dass der/die Tagungspräsident/-in kurze, der Verhandlungsführung dienliche Erklärungen und Erläuterungen abgeben kann.
- (5) Das Tagungspräsidium entscheidet in Zweifelsfällen durch Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder über die geschäftsordnungsmäßige Behandlung strittiger Verhandlungsgegenstände.

§ 6 Protokoll

Die Beschlüsse der Bundestagung werden gem. § 30 Abs. 3 der Satzung durch zwei von dem/der Bundesvorsitzenden bestellte Personen beurkundet.

§ 7 Öffentlichkeit

Die Bundestagungen der CDA sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der Delegierten oder auf Antrag des Bundesvorstandes kann die Öffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 8 Wahlen, Abstimmungen

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes ist geheim. Die übrigen Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich offen, auf Antrag eines Viertels der anwesenden Delegierten müssen sie geheim erfolgen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Bei der Beschlussfassung über vorliegende Anträge wird zunächst über den Vorschlag der Antragskommission abgestimmt. Ansonsten können gleichlautende Anträge durch den/die Tagungspräsidenten/-in gleichzeitig zur Beratung und Abstimmung aufgerufen werden.
- (4) Nur Delegierte haben das Recht der Antragstellung zum Beratungsthema.

§ 9 Personalvorschläge

- (1) Personalvorschläge zu den Vorstandswahlen gem. § 23 der CDA-Satzung, die auf den Stimmzetteln in alphabetischer Reihenfolge ausgedruckt werden sollen, sind schriftlich einzureichen. Sie müssen spätestens dem/der Tagungspräsidenten/-in bis zu einem zu Beginn der Bundestagung festgelegten Zeitpunkt vorliegen.
- (2) Unabhängig von Abs. 1 können weitere Personalvorschläge bis zum Schließen der Kandidatenliste unmittelbar vor Beginn des Wahlaktes gemacht werden.
- (3) Die Amtszeit des Bundesvorstandes endet mit dem Ende der darauf folgenden Bundestagung mit Neuwahlen.

§ 10 Rederecht

- (1) Rederecht zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten haben alle stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder des Bundesvorstandes, die Mitglieder des Präsidiums und die Mitglieder der Antragskommission. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Gästen das Wort erteilen.
- (2) Wortmeldungen sind dem Präsidium unter Vorweisen des Delegiertenausweises schriftlich einzureichen. Das Thema des vorgesehenen Beitrages ist kurz anzugeben.
- (3) Im Einvernehmen mit der Mehrheit der Delegierten ist das Präsidium berechtigt, die Zahl der Wortmeldungen auf je zwei Wortmeldungen für und zwei gegen die Empfehlung der Antragskommission zu begrenzen.
- (4) Der/die amtierende Präsident/-in kann Rednern das Wort entziehen, wenn sie nicht zur Sache sprechen.

- (5) Der/die amtierende Präsident/-in kann im Einvernehmen mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten die Redezeit bis auf fünf Minuten (bei Stellungnahmen zur Geschäftsordnung bis auf drei Minuten) begrenzen.
- (6) Ein Antrag auf Schluss der Debatte oder Schließen der Rednerliste kann nur von Delegierten gestellt werden, die zum anstehenden Diskussionspunkt noch nicht gesprochen haben. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte oder Schließen der Rednerliste gestellt, kann je ein(e) Delegierte(r) für und gegen den Antrag sprechen. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, ist über den Beratungsgegenstand sofort abzustimmen.
- (7) Der/die Bundesvorsitzende, der/die erste stellvertretende Bundesvorsitzende und der/die Hauptgeschäftsführer/-in haben das Recht, auch außerhalb der Rednerliste zu sprechen.

§ 11 Antragskommission

Die Antragskommission für die Bundestagung wird vom Bundesvorstand gewählt. In ihr sollen nach Möglichkeit alle Landesverbände und alle Arbeitsgemeinschaften vertreten sein. Die Mitglieder der Antragskommission müssen Delegierte zur Bundestagung sein.

§ 12 Initiativanträge

Initiativanträge sind solche Anträge, für die der Grund zur Antragstellung erst nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten ist. Sie müssen dem Präsidium schriftlich vorgelegt werden. Initiativanträge benötigen die Unterschrift von mindestens 30 Delegierten unter Angabe des Namens und des Landesverbandes. Die Frist zur Einreichung von Initiativanträgen wird zu Beginn der Bundestagung durch das Präsidium festgesetzt.

§ 13 Mandatsprüfungskommission, Zählkommission

- (1) Die Mandatsprüfungskommission besteht in der Regel aus fünf Personen. Sie hat die Aufgabe,
 1. die Meldungen der Delegierten und der Ersatzdelegierten aus den Landesverbänden zu überprüfen,
 2. aufgrund der Unterlagen des Tagungsbüros die Anwesenheit der Delegierten festzustellen und
 3. der Bundestagung darüber zu berichten,
 4. der Bundestagung einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten, wenn eine Delegiertenwahl angefochten wurde und über die Anfechtung noch nicht abschließend entschieden ist.
- (2) In der Zählkommission sollen alle Landesverbände vertreten sein. Sie hat die Aufgabe, bei allen schriftlichen und geheimen Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszuzählen und das Ergebnis festzustellen.

III. BUNDESAUSSCHUSS

§ 14 Leitung

Den Vorsitz während der Bundesausschusssitzung führt der/die Bundesvorsitzende der CDA, der/die erste stellvertretende Bundesvorsitzende oder eine/r der weiteren Stellvertreter/-innen.

§ 15 Antragskommission, Mandatsprüfungskommission, Zählkommission

- (1) Die Antragskommission für den Bundesausschuss wird vom Bundesvorstand gewählt. Sie besteht aus maximal sieben Personen.
- (2) Für die Zusammensetzung und die Aufgaben der Mandatsprüfungskommission gilt § 13, Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Zählkommission besteht aus maximal sieben Personen. Für ihre Aufgaben gilt § 13, Abs. 2 entsprechend.

§ 16 Initiativanträge

Die Initiativanträge benötigen die Unterschriften von mindestens 10 Delegierten. Sie müssen dem/der Vorsitzenden der Bundesausschusssitzung schriftlich vorgelegt werden. Im Übrigen gilt das Verfahren gem. § 12 dieser Geschäftsordnung.

§ 17 Abstimmungen, Rederecht, Öffentlichkeit

Für das Verfahren bei Abstimmungen, das Rederecht und die Öffentlichkeit gelten die Vorschriften für die Bundestagung entsprechend.

§ 18 Protokoll

Die Beschlüsse des Bundesausschusses werden von der Hauptgeschäftsstelle protokolliert.

IV. BUNDESVORSTAND

§ 19 Arbeitskreise, Netzwerke, Sprecher

Der Bundesvorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit Arbeitskreise und Netzwerke einrichten. Die Anzahl der Arbeitskreise, die Themen und die Vorsitzenden werden durch den Bundesvorstand bestimmt. Der Bundesvorstand kann außerdem Sprecher für bestimmte Sachbereiche berufen.

§ 20 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Arbeitskreise, der Netzwerke und der Sprecher/Sprecherinnen für Sachbereiche können nur im Einvernehmen mit dem/der Hauptgeschäftsführer/in erfolgen.

§ 21 Arbeitsgemeinschaften

Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaften dürfen nur im Einvernehmen mit dem/der Hauptgeschäftsführer/in erfolgen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 19.04.1991 in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnung treten, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Generalsekretär der CDU, mit der jeweiligen Beschlussfassung in Kraft.